

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebzehnte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. November 2022 die Siebzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 21. November 2022 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 18. November 2022 niedergelegt.

**Siebzehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. Juni 2022*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
Herrschendes Unternehmen	Herrschendes Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
[...]	
Stop Orders	Stop-Limit Orders oder Stop-Market Orders
<u>Strukturierte Produkte</u>	<p><u>Nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt vertriebt werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des BGB massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden, insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen.</u></p> <p><u>Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen</u></p> <p><u>a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;</u></p> <p><u>b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);</u></p> <p><u>c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;</u></p> <p><u>d) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und</u></p>

	e) <u>Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.</u>
[...]	

I. **Abschnitt Organisation**

[...]

§ 3 Träger der FWB

- (1) ~~Träger der FWB sind~~ ist die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, ~~und die Börse Frankfurt Zertifikate AG, Frankfurt am Main. Die Trägerschaft und Betriebspflicht der Börse Frankfurt Zertifikate AG sind beschränkt auf den Handel mit den im Anhang zu § 3 Absatz 1 definierten strukturierten Produkten. Im Hinblick auf den Handel mit anderen Wertpapieren ist ausschließlich die Deutsche Börse AG als Träger der FWB berechtigt und verpflichtet.~~
- (2) ~~Die~~ Der Träger ~~stellen~~ stellt auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen ~~ihrer~~ seiner Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ~~ihm~~ ihnen erteilten Börsengenehmigungen ~~die~~ erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

II. **Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben**

1. **Teilabschnitt: Börsenrat**

§ 4 Aufgaben des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

[...]

12. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen ~~des~~ des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.

[...]

[...]

2. Teilabschnitt: Geschäftsführung

§ 7 Börsenleitung

[...]

- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der FWB zugewiesen sind.

[...]

[...]

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 bei ausländischen Teilnehmern des Trägers der Börse bedienen.

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Absatz 1 ist zu erteilen, wenn

[...]

3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;

[...]

§ 15 Zugang zur Börsen-EDV und zu den Börsensälen

- (1) Der Zugang zur Börsen-EDV bedarf eines Antrags des zugelassenen Unternehmens bei der Geschäftsführung. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag gemäß § 12 Absatz 2 gestellt werden. Die Geschäftsführung hat dem Unternehmen Zugang einzuräumen, wenn das Unternehmen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen-EDV erfüllt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das zugelassene Unternehmen die Verträge des Trägers über die Nutzung der Börsen-EDV an der FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat. Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn das zugelassene Unternehmen die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV und deren Nutzung gemäß dem 3. Teilabschnitt erfüllt. Die Geschäftsführung kann auf schriftlichen Antrag des Unternehmens Abweichungen von den technischen Anforderungen genehmigen.

[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 71 Fortlaufende Auktion

[...]

- (4) In der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

[...]

2. Befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. In den Fällen der Einzelauktion ist der verbindliche Quote innerhalb des von der Geschäftsführung gemäß § 92 Absatz 4 Satz 2 bestimmten Zeitraums einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote

des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Für den Fall, dass der indikative Quote nicht mehr der Marktlage entspricht, hat der Spezialist den indikativen Quote an die aktuelle Marktlage anzupassen und auf dieser Basis einen verbindlichen Quote gemäß vorstehendem Satz 3 einzugeben. Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Orderbuch während des Aufrufs gesperrt. Orders, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während des Aufrufs nicht geändert oder gelöscht werden. Während des Aufrufs eingestellte Orders sowie Änderungen oder Löschungen von Orders werden durch das Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende des Aufrufs entsprechend berücksichtigt. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den für den Spezialisten tätigen Börsenhändler oder durch Zeitablauf beendet.

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

[...]

6. Market Orders und Limit Orders ~~können~~ mit dem Attribut Trade at Close eingegeben werden. Diese Orders nehmen, sofern das Limit für Kauforders größer oder gleich bzw. für Verkauforders kleiner oder gleich dem Preis der Schlussauktion ist, an der Trade at Close Periode teil.

7. Zugelassene Unternehmen weitere Beschränkungen für ihre Orders oder Quotes in das Handelssystem eingeben. Ebenso können Clearing-Mitglieder für zugelassene Unternehmen, für die sie das Clearing übernehmen, Beschränkungen im Sinne des vorstehenden Satzes in das Handelssystem eingeben. Die Geschäftsführung legt die spezifischen Funktionalitäten fest, die als Beschränkungen in das Handelssystem eingegeben werden können.

[...]

[...]

4. Teilabschnitt: Designated Sponsors

§ 81 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

- (1) Unbeschadet der Regelungen des 3. Teilabschnitts übernehmen im Handelssystem die durch den ~~zuständigen~~-Träger gemäß Absatz 2 beauftragten Unternehmen (Designated Sponsors) die Aufgaben gemäß § 82. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem ~~zuständigen~~-Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.
- (2) Der ~~gemäß § 3 Absatz 1 zuständige~~-Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, mindestens einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 82 zu beauftragen. Der Träger ~~gemäß Satz 1~~ hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die

[...]

[...]

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den ~~zuständigen~~-Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen (Spezialisten) die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 für die in den Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils einbezogenen Wertpapiere. Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich, sind die Spezialisten auf Verlangen des Trägers verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell der Fortlaufenden Auktion enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der ~~gemäß § 3 Absatz 1 zuständige~~-Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 71, 86 zu beauftragen (Spezialistenvertrag). Der Träger ~~gemäß Satz 1~~ hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die

[...]

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß §§ 71, 86 Absatz 1 bis 4 erfüllen. Sie kann die

entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (~~www.deutsche-boerse-frankfurt.de.com~~) bekannt machen ~~oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (~~www.zertifikateboerse.de~~) veranlassen~~, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 71, 86 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und im Fall der Kündigung unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 übernimmt.

- (4) Spezialisten und der ~~zuständige~~-Träger können durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit des Spezialisten beenden. In diesem Fall hat der Träger unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 übernimmt. Der Träger hat durch Vereinbarung ausreichend bemessener Kündigungsfristen eine unterbrechungsfreie und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Spezialisten zu gewährleisten.

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (2) Für Spezialisten tätige Börsenhändler sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 und in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. ~~Wirtschaftlich nicht sinnvolle Teilausführungen durch das Handelssystem sollen vermieden oder vom für den Spezialisten tätigen Börsenhändler im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle veranlasst werden. Als wirtschaftlich nicht sinnvoll gelten Teilausführungen mit einem Gegenwert von weniger als 500 EUR pro Order oder mit einem Volumen von weniger als 10 % der jeweiligen Order~~

[...]

- (12) Bei Vorliegen eines entsprechenden Auftrages kann der für den Spezialisten tätige Börsenhändler in den von ihm betreuten Orderbüchern im Namen anderer Handelsteilnehmer Orders einstellen oder löschen.

- (13) Im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordene Informationen sind von den für den Spezialisten tätigen Personen, insbesondere von den für den Spezialisten tätigen Börsenhändlern, vertraulich zu behandeln und dürfen nur zum

Zwecke der Tätigkeit als Spezialist verwendet werden. Sie dürfen darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

[...]

- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler unzumutbar ist

(„Quotierungseinschränkung“). Eine Quotierungseinschränkung hat der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler unverzüglich durch eine Quotierung mit einem Geld- und Brieflimit von „0“ anzuzeigen. Liegt eine Quotierungseinschränkung insbesondere aufgrund eines Systemausfalls oder weitreichenden Einschränkungen im Handel von Basiswerten vor, kann dies neben der anzuzeigenden Quotierung mit „0“ zusätzlich der Handelsüberwachungsstelle sowie der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkungen auf der Internetseite der FWB (www.boerse-frankfurt.de) bekannt machen ~~oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (www.boerse-frankfurt.de/zertifikate) veranlassen~~. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Quote-Verpflichtete über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkungen Auskunft zu erteilen.

[...]

- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.boerse-frankfurt.de) bekannt machen ~~oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (www.boerse-frankfurt.de/zertifikate) veranlassen~~, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

[...]

§ 106 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (3) Stellt der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nach § 105 Absatz 2 für ein strukturiertes Produkt einen indikativen Quote ohne Brieflimit, so hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler bei der Eingabe eines verbindlichen Quotes Folgendes zu beachten:

Indikatives Geldlimit des Quote-Verpflichteten	Verbindlicher Quote
< 0,10 Euro	Preis des Börsengeschäfts muss Geldlimit des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten entsprechen
0,10 Euro – 4,99 Euro	Preis des Börsengeschäfts darf maximal 30% und höchstens 0,10 Euro über dem Geldlimit des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten liegen.
≥ 5,00 Euro oder prozentnotierten Produkten	Preis des Börsengeschäfts darf maximal 2% über dem Geldlimit des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten liegen.

~~Eine höhere Abweichung ist im Einzelfall nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle zulässig.~~

Sofern das strukturierte Produkt in einer Fremdwährung gehandelt wird, gelten die in der Tabelle dargestellten Werte in der jeweiligen Fremdwährung entsprechend.

[...]

9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 111 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (6) Stellen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis
1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 5 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10 % des Nennbetrages um mehr als 20 % des letzten Preises,
 2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20 % des letzten Preises

abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 erst nach einer Frist von 405 Minuten erfolgen. ~~Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler können diese Frist im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzen.~~ Bei Wertpapieren, bei denen die für den Spezialisten

tätigen Börsenhändler einen indikativen Quote ~~abweichend von Abs. 1 unter Berücksichtigung eines geöffneten Referenzmarktes oder anderer öffentlicher Handelsplätze i.S.v. § 2 Abs. 22 WpHG stellen~~; und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, ~~kann der Wechsel in den Aufruf ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. ist eine angemessene Verkürzung der Frist auch ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle zulässig. Die Sätze Satz 2 bis und 34 gilt gelten~~ nicht für den Handel von Bezugsrechten. ~~Soweit eine über die in Satz 1 festgelegten Grenzen erheblich hinausgehende Preisschwankung zu erwarten ist, dürfen für den Spezialisten tätige Börsenhändler nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln.~~

[...]

[...]

X. Abschnitt Freiverkehr

§ 120 Freiverkehr

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch ~~die den~~ Börsenträger zulassen, wenn aufgrund der durch den Börsenrat beschlossenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen, die von ~~den~~ Trägern der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) ~~Für den Handel im Freiverkehr gelten die Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG. Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 3 Absatz 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die Börse Frankfurt Zertifikate AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen.~~

[...]

[...]

Anhang zu § 3 Absatz 1

Strukturierte Produkte gemäß § 3 Absatz 1

1. ~~Strukturierte Produkte gemäß § 3 Absatz 1 sind nicht standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt vertriebt werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden.~~
2. ~~Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants nach Nummer 3.a)) und Aktienanleihen.~~
3. ~~Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen~~
 - ~~a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;~~
 - ~~b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);~~
 - ~~c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;~~
 - ~~d) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und~~
 - ~~e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.~~

- [...]

Anhang zu § 75

Tabelle 1: Parameter anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis

Marktplatz	Segment	Freikontingent	maximal zulässiges Order-Transaktions-Verhältnis	maximal zulässiges Order-Transaktions-Verhältnis Liquiditätsspender (Market Maker, Designated Sponsors, Spezialisten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte)
[...]				
Börse Frankfurt (XFRA)	Anleihen (Nominale)	1	10.000	10.000
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Strukturierte Produkte (Börse Frankfurt Zertifikate AG (XSCO))			

[...]

Tabelle 2: Parameter volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis

Marktplatz	Segment	Freikontingentausgedrückt in Stücken (Ausnahme: Anleihen sowie in Prozent notierte Strukturierte Produkte ausgedrückt in Nominale)	maximal zulässiges Order-Transaktions-Verhältnis	maximal zulässiges Order-Transaktions-Verhältnis Liquiditätsspender (Market Maker, Designated Sponsors, Spezialisten sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte)
[...]				
Börse Frankfurt (XFRA)	Strukturierte Produkte (Börse Frankfurt Zertifikate AG)	10.000	10.000	10.000
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Anleihen (Nominale)		1.000.000	1.000.000

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderungen in §§ 1, 3, 4, 7, 9, 15, 81, 85, 104, 120, Anhang zu § 3 Abs. 1 und Anhang zu § 75 treten am Tag der Eintragung der Verschmelzung der Börse Frankfurt Zertifikate AG auf die Deutsche Börse AG in das Handelsregister der Deutsche Börse AG in Kraft. Die Geschäftsführung wird dies bekannt machen.
2. Die Änderungen in §§ 14, 71 Abs. 4 Nr. 2, 76, 86 Abs. 2, 86 Abs. 13, 106, 111 treten am 21. November 2022 in Kraft.

Die vorstehende Sechzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. November 2022 am 21. November 2022 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17. November 2022 (Geschäftszeichen: III-037-d-02-05-02#020) erteilt.

Die Siebzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch

elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 18. November 2022

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann